

**Verfassung
der
„Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung“**

Die Unterzeichneten errichten, nachdem ihnen von einer Reihe teils in Hamburg selbst, teils auswärts lebender Hamburger – in dieser Urkunde die Donatoren genannt – 3.815.000 Mark zur Errichtung einer wissenschaftlichen Stiftung zugesagt sind, von welcher Summe bis jetzt 3.615.000 eingezahlt wurden, hierdurch mit diesem letzteren Betrage und den inzwischen aufgelaufenen Zinsen in Höhe von Mark 100.000 eine Stiftung, welche den Namen

„Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung“

führen soll und deren Verfassung in Gemäßheit der den Unterzeichneten von den Donatoren kundgegebenen Wünsche in den nachfolgenden Bestimmungen niedergelegt wird.

§ 1

Zweck der Stiftung ist, die Wissenschaften und deren Pflege und Verbreitung in Hamburg zu fördern.

§ 2

Das Kapital der Stiftung soll nach Möglichkeit nicht angegriffen werden. Es ist mündelsicher oder in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als sicher gelten.

§ 3

(1) Die Zinsen der Stiftung einschließlich der im Eingange genannten können für wissenschaftliche Zwecke im weitesten Umfange verwandt werden, insbesondere

a) für die Honorierung von Gelehrten, die berufen werden, um – und zwar tunlichst im Anschluß an die in Hamburg bestehenden wissenschaftlichen Institute und das Vorlesungswesen der Schulbehörde – wissenschaftliche Vorlesungen und praktische Übungen für bestimmte Berufskreise abzuhalten; gemeinverständliche Zyklen von Vorlesungen auf wissenschaftlicher Grundlage für weitere Bevölkerungskreise sollen nicht ausgeschlossen sein;

b) für die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen, Stellung von Preisaufgaben und Herausgabe wissenschaftlicher Schriften;

c) für Veranstaltungen oder Unterstützung von Forschungsreisen und Ausgrabungen.

(2) Die Berufung von Gelehrten (§ 3, 1) soll im Einvernehmen mit der Schulbehörde, Hochschulabteilung, erfolgen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Antrag der Stiftung der Senat.

§ 4

Es ist anzustreben, dass diejenigen Gelehrten, denen ein dauernder Lehrauftrag erteilt wird, auf Antrag der Stiftung vom Senate zu hamburgischen Professoren ernannt werden und dem Professorenkonvent der Wissenschaftlichen Anstalten als Mitglieder beitreten. Gehalt, Ruhegehalt und Witwen- und Waisenversorgung gehen zu Lasten der Stiftung.

§ 5

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Donatoren, dass die Mittel der Stiftung nicht für solche Zwecke verwendet werden, denen der hamburgische Staat bisher schon seine Fürsorge zugewandt hat, oder deren Erfüllung nach allgemeiner Meinung zu den Aufgaben des Staates gehört. So fallen beispielsweise Ankäufe für die in Hamburg bestehenden wissenschaftlichen Sammlungen – von besonderen Ausnahmefällen abgesehen – sowie die Errichtung von Neubauten für die

wissenschaftlichen Institute und die Schaffung von Beamtenstellen an denselben nicht unter die Aufgaben der Stiftung. Durch vorstehende Bestimmung soll indessen der Stiftung keinerlei Beschränkung bezüglich der Berufung von Gelehrten (§ 3, No. 1 a und § 4) soweit es sich nicht um Beamte an den staatlichen wissenschaftlichen Instituten handelt, auferlegt werden.

§ 6

(1) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

(2) Sie wird durch ein Kuratorium von mindestens fünfzehn Mitgliedern verwaltet. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der in Verhinderungsfällen den Vorsitzenden vertritt.

(3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist Vorstand im Sinne des Gesetzes. Er wird bei der Verwaltung der Stiftung und der Geschäftsführung durch das geschäftsführende Kuratorium unterstützt, dem außer ihm sein Stellvertreter und ein vom Kuratorium aus dem Kreis seiner Mitglieder zu wählender Professor der Universität Hamburg angehören. Dem geschäftsführenden Kuratorium obliegt es, in Eilfällen, für satzungsgemäße Zwecke Beträge bis höchstens € 2.500 zu bewilligen. Von solchen Bewilligungen ist das Kuratorium nachträglich zu unterrichten.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl und Wiederwahl seiner Mitglieder obliegt dem Kuratorium. Drei seiner Mitglieder werden auf Wunsch des Präsidenten der Universität Hamburg aus einer von ihm vorzulegenden Vorschlagsliste gewählt, die für jede offene Stelle die Namen von mindestens drei Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität Hamburg enthalten muß.

(6) Das Kuratorium setzt seine eigene Geschäftsordnung fest. Es ernennt einen besoldeten Sekretär und stellt die erforderlichen Hilfskräfte an. Das Amt des

Sekretärs kann im Nebenamt ausgeübt werden. Das Kuratorium kann für die Kassenführung und die sämtlichen Geldgeschäfte besondere Vertreter bestellen.

(7) Die alljährlich aufzumachende Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, sowie der Vermögensstatus sind von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(8) Das Kuratorium kann besonders verdiente frühere Kuratoriumsmitglieder, die dem Kuratorium mindestens zehn Jahre angehört haben, zu Ehrenkuratoren ernennen. Sie können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8

(1) Abänderungen dieser Verfassung sind nur zulässig, soweit sie Ergänzungen derselben darstellen, insoweit sie sich auf die Verwaltung der Stiftung beziehen oder den Namen der Stiftung betreffen oder insoweit sie dadurch bedingt werden, daß infolge veränderter Organisation der hamburgischen Behörden die genaue Durchführung der Verfassung unmöglich wird.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums auf Abänderung der Verfassung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Majorität von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und unterliegen der Genehmigung durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – .

§ 9

(1) Beschließt das Kuratorium die Auflösung der Stiftung, so fällt das Vermögen an die Universität Hamburg, die dessen Erträge für Forschung und Studienzwecke ihrer Dozenten und anderer Hamburgischer Wissenschaftler verwenden muß.

(2) Das Kapital darf nicht angegriffen werden.

(3) Sollte die Universität Hamburg nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an die Hansestadt Hamburg, die dessen Erträge für Forschungs- und Studienzwecke verwenden muß.

§ 10

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(Gründung der Stiftung: 12. April 1907. Letzte Satzungsänderung durch Genehmigung der Senatskanzlei vom 24. November 1977.)